



Lausanne, 8. März 2012

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 21. Februar 2012 (2C\_ 239/2011)

### Stadt Bern: Kosten des "Litterings" bzw. der Entsorgung von Abfällen auf öffentlichem Grund

*Die Kosten für die Reinigung der Strassen und Grünanlagen von achtlos weggeworfenem Abfall ("Littering") und für die Entsorgung von Abfall, der in öffentlichen Abfalleimern zurückgelassen wird, können nicht via Abfall-Grundgebühr den Gebäudeeigentümern überbunden werden. Insoweit bestätigt das Bundesgericht ein Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts. Solche Kosten müssen – entgegen dem genannten Urteil – nach dem vom Umweltschutzgesetz (USG) für Siedlungsabfälle vorgeschriebenen Verursacherprinzip finanziert werden. Sie können Betrieben anteilmässig auferlegt werden, wenn plausibel dargelegt werden kann, dass diese Betriebe in besonderer Weise zur Entstehung des im öffentlichen Raum beseitigten Abfalls beitragen.*

Die Stadt Bern hat auf den 1. März 2007 ein Abfallreglement in Kraft gesetzt. Es sieht vor, dass neben den Verursachergebühren, welche sich nach Massgabe der zu entsorgenden Abfallmenge richten (u.a. Kehrichtsack- bzw. Container-Gebühren) von den Gebäudeeigentümern auch eine jährliche Grundgebühr erhoben wird. Diese mengenunabhängige Gebühr wird für Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr (wie Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Spitäler, Sportstadien und dergleichen) um den Faktor 1.3 erhöht. Für Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden (z.B. "Take-away"-Betriebe), beträgt der Erhöhungsfaktor sogar 2.0.

Auf Beschwerde betroffener Gebäudeeigentümer hin entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Bern am 19. Januar 2011, die Kosten für die Entsorgung solcher Abfälle könnten den Gebäudeeigentümern nicht via Grundgebühr überbunden werden. Die Stadt Bern vertrat vor Bundesgericht erfolglos die gegenteilige Auffassung. Eine Integration des Aufwandes für die Abfallentsorgung auf öffentlichem Grund in die von allen Gebäudeeigentümern bezahlte Grundgebühr würde nämlich voraussetzen, dass dieser Aufwand nach dem gleichen Massstab bzw. den gleichen Kriterien auf alle Gebäudeeigentümer verteilt werden könnte wie die Kosten für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur (Bereitstellungskosten), was nicht der Fall ist.

Das Bundesgericht erachtet den angefochtenen Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts aber insofern als unzutreffend, als darin auf eine ausschliessliche und endgültige Pflicht des Gemeinwesens geschlossen wird, die Entsorgungskosten für "gelitterten" oder in öffentlichen Behältern zurückgelassenen Siedlungsabfall aus allgemeinen Steuermitteln zu decken. Das Bundesgericht hält fest, dass solche Kosten gemäss Art. 32a USG über die Abfallrechnung zu finanzieren sind. Sie können den betroffenen Betrieben – zwar nicht im Rahmen der Grundgebühr, aber (sofern hinreichende rechtliche Grundlagen vorhanden sind) beispielsweise durch Erhebung eines entsprechenden Zuschlags – nach sachlich haltbaren Kriterien mittels Kausalabgabe anteilmässig auferlegt werden.

Aus den genannten Gründen weist das Bundesgericht die Beschwerde der Stadt Bern "im Sinne der Erwägungen" ab.

**Kontakt:** Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs  
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

Hinweis: Das Urteil ist ab 8. März 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C\_239/2011 ins Suchfeld ein.